

Rechtsverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Gaststätten in der Gemeinde Großerlach (Sperrzeitverordnung)

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) in der Fassung vom 5. Dezember 2000 (GBl. S. 730) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großerlach am 21. März 2002 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Sperrzeit

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften beginnt um 2 Uhr. In der Nacht zum Samstag und Sonntag beginnt die Sperrzeit um 3 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.

§ 2 Sperrzeit für Gaststätten mit Außenbewirtschaftung

Die Sperrzeit für Außenbewirtschaftung in Schank- und Speisewirtschaften beginnt in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres um 23.00 Uhr. In der Nacht von Freitag auf Samstag und in der Nacht von Samstag auf Sonntag beginnt die Sperrzeit um 24.00 Uhr. § 9 Absatz 2 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Sperrzeit in Einzelfällen

Ausnahmen für einzelne Betriebe werden nach § 12 Gaststättenverordnung festgesetzt. Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängert, befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden. In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 28 Gaststättengesetz wird hingewiesen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bürgermeisteramt Großerlach
Großerlach, den 21. März 2002

gez.
- J ä g e r -
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.